

Leistungsvertrag

Zwischen (Jugendhilfeträger)

Jugendhilfe und Krisenintervention e.V.
Neue Straße 14
07545 Gera

(im Folgenden Träger)

und (Stadt / Landkreis / Jugendamt)

...
...

(im Folgenden Jugendamt)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Jugendhilfeträger erbringt im Auftrag des Jugendamtes eine Betreuungsleistung für folgenden jungen Menschen:

Name:
Geboren:
Wohnhaft:

im Rahmen §§ 27, 35 (ggf. i.V.m. 35a) SGB VIII entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Hilfeplan.

§ 2 Kostenerstattung

Das Jugendamt erstattet den laufenden **Tagessatz in Höhe von 295,00 €** pro tatsächlich geleisteten Tag für die Kriseninterventionsmaßnahme, welche dem Träger entstehen und zahlt den Betrag innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungslegung des Trägers. Diese erfolgt ab Beginn der Maßnahme. Sollte eine Übernahme bei rechtskräftigem Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, nicht zustande kommen, erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen konkreten Aufwendungen des Trägers bis in Höhe des Tagessatzes. Sollten die Aufwendungen mehrere Tage umfassen, werden entsprechend mehrerer Tagessätze als Obergrenze vereinbart.

Außerdem werden folgende Annex-Leistungen monatlich (anteilig) erstattet:

.....**€ Taschengeld** /**€ Bekleidungsgeld.**

Auf Antrag sind bei entsprechendem Bedarf notwendige einmalige Leistungen zu erstatten.

§ 3 Kosten

Der Träger gestaltet die Maßnahme so, dass die im Kostenplan detailliert angeführten Einzeldaten möglichst eingehalten werden. Mehrkosten ohne das Eintreten außergewöhnlicher Umstände gehen auf Kosten des Trägers. Minderkosten sind an das Jugendamt zu erstatten. Eine Kostensatzänderung infolge außergewöhnlicher Umstände ist nur durch schriftliche Änderung dieses Vertrages möglich.

Eine Flexibilität der einzelnen Detailposten untereinander ist zwingend möglich. Der Personal- und Verwaltungskostenanteil darf nicht auf Kosten der anderen Detailpositionen erhöht werden.

§ 4 Erbringung der Leistung

Der Träger erbringt die Leistung in fachlich einwandfreier Form und durch anerkannte Fachkräfte. Oberster Grundsatz für alle Entscheidungen ist das Wohl des jungen Menschen, insofern dass nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die Leistung wird fachlich an den Festlegungen des Hilfeplanes orientiert und nur in Absprache mit dem Jugendamt in wesentlichen Details der Ausgestaltung geändert.

Wesentliche Details der Ausgestaltung sind insbesondere:

- Betreuerwechsel
- Änderung der Ausgestaltung / Wechsel des Betreuungsortes bei Standprojekten

Eine sofortige Informationspflicht seitens des Trägers besteht grundsätzlich bei besonderen Vorkommnissen bzw. der Rechtsprechung nach meldepflichtigen Ereignissen, wie beispielsweise:

- erhebliche Erkrankungen des jungen Menschen mit Krankenhausaufenthalt / Psychiatrieaufenthalt
- erhebliche Straftaten oder Straftaten, wegen denen Anzeige erstattet wurde
- Entweichungen über Nacht
- Sicherheitsverwahrung bei Selbst- und Fremdgefährdung / Einweisung Psychiatrie

§ 5 Dauer des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Die Dauer des Betreuungsverhältnisses wird bei der Fortschreibung des Hilfeplanes präzisiert. Eine Feststellung des Hilfeplanes, dass die Maßnahme nicht mehr geeignet oder nicht umsetzbar ist, beendet gegebenenfalls sofort die Maßnahme. Angestrebt wird eine personelle Kontinuität der Maßnahme über den gesamten Zeitraum.

Das Vertragsverhältnis endet unabhängig davon bei einem Wegfall der Fallverantwortung seitens des Jugendamtes. Ein Eintreten des nachfolgend zuständigen Jugendamtes in den Vertrag wird von den vertragschließenden Seiten angestrebt.

Grobe Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen beide Seiten zur umgehenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses. Dabei trägt die kündigende Seite anfallende Restkosten aus dem Betreuungsverhältnis.

§ 6 Aufsichtspflicht und Haftung

Der Träger übernimmt von den Eltern / Vormund (elterliche Sorge) die gesetzliche Aufsichtspflicht und überträgt diese wiederum an vertraglich gebundene Betreuer. Die sorgeberechtigten Eltern erteilen dem Träger das Recht, in ihrem Namen

- medizinisch akut notwendigen Eingriffen zuzustimmen bzw. diese vornehmen zu lassen
- besondere erlebnispädagogische Aktionen und Maßnahmen mit Einverständnis des jungen Menschen durchzuführen
- den jungen Menschen in aktuellen Dingen rechtlich zu vertreten
- alle Rechte und Pflichten nach BGB, die den Eltern / Vormund zur laufenden Erziehung gegeben bzw. auferlegt werden (Erziehungsberechtigung)

Der Träger schließt notwendige Versicherungen, insbesondere eine Auslandskrankenversicherung / Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung ab.

§ 7 Kontakte / Information

Der Betreuer hat auf Wunsch des jungen Menschen jederzeit bzw. so schnell als möglich den Kontakt zum Jugendamt herzustellen, insofern die Ausgestaltung der Maßnahme das technisch und logistisch zulässt. Dabei gilt in der Regel ein Telefongespräch als ausreichend. Kontakte zu den Eltern / Vormund werden in Art und Umfang im Hilfeplan geregelt.

§ 8 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage dieses Vertrages sind die §§ 27, 35, 35a und 36 SGB VIII. Er gilt als individuelle Vereinbarung nach § 78b (1) SGB VIII. Hilfsweise gilt mit diesem Vertrag der Fall des § 78b (3) SGB VIII als vereinbart. Die Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt erfolgt auf der Basis dieses Leistungsvertrages. Der Träger kann sich zur Umsetzung der Leistung ganz oder teilweise anderer Träger als Kooperationspartner bedienen, die er wiederum per Vertrag bindet und die an die Vereinbarungen dieses Vertrages gebunden sind. Ein direktes Vertragsverhältnis zwischen möglichen Kooperationspartnern und Jugendamt ergibt sich daraus nicht, die Verantwortung für die Erfüllung dieses Vertrages liegt in vollem Umfang beim Träger.

§ 9 Schlussbestimmungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung bis, spätestens zum Beginn des Betreuungsverhältnisses in Kraft. Änderungen und Nebenabreden sind nur im gegenseitigen Einvernehmen und in Schriftform gültig. Die salvatorische Klausel gilt als vereinbart.

Ansprechpartner Jugendamt:

Ansprechpartner Leistungserbringer:

Frank Kröner (pädagogischer Gesamtleiter)
Jugendhilfe und Krisenintervention e.V.
Neue Straße 14
07545 Gera
Tel.: 0365 - 20213268
Mobil: 0152 - 31703300
E-Mail: projektleitung@jugendhilfe-krisenintervention.de
www.jugendhilfe-krisenintervention.de

Herr Kröner (Pädagogischer Bereich)
Telefon: 0152-31703300

Gerichtsstand ist Arnstadt / Vereinsregisternummer: VR110749

.....
Für das Jugendamt

.....
Für den Träger

.....
Unterschrift Sorgeberechtigte Person (zur Kenntnis genommen)